



9/SN-51/ME

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Präsidium des  
Nationalrats  
Parlamentsgebäude  
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 3075-01/87

GESETZENTWURF	
Z1	51-GE/9-87
Datum:	18. SEP. 1987
Verteilt:	21. Sep. 1987

*Hoff*  
*Siffauer*

Der Rechnungshof beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben des BMJ vom  
29. Juli 1987, GZ 599.00/2-III 1/87, übermittelten Ent-  
wurf eines Rechtspraktikantengesetzes vorzulegen.

Anlage

17. September 1987

Der Präsident:

Broesigke

Für die  
der  
*back*



RECHNUNGSHOF  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

**Gleichschritt**

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Bundesministerium  
für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 3075-01/87

Entwurf eines Rechts-  
praktikantengesetzes;  
Stellungnahme

Der RH erlaubt sich, zu dem ihm mit Schreiben vom 29. Juli 1987, GZ 599.00/2-III 1/87, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz - RPG) wie folgt Stellung zu nehmen (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet):

Der RH nimmt gerne zur Kenntnis, daß der vorliegende Entwurf nunmehr weitgehend seine bereits im Rahmen der Begutachtung des Rechtspraktikanten-Ausbildungsgesetzes, RHZ1 1478-01/86, vorgebrachten Bedenken berücksichtigt.

Nachstehend wird zusätzlich noch angeregt:

Zum § 2 Abs 3:

Unabhängig von der mit dem Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis abzugebenden Erklärung, ob die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst angestrebt wird, sollte klargestellt werden, daß dadurch ein späterer Entschluß für diesen Berufsweg nicht ausgeschlossen wird.

Zum § 5 Abs 2:

Statt "Zivilprozeßsachen" sollte es "Zivilsachen" heißen.

- 2 -

Zum § 7:

Eigene Übungskurse für Rechtspraktikanten sind nach Ansicht des RH entbehrlich, weil Abs 2 ohnedies jenen Rechtspraktikanten, welche die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstreben, die Möglichkeit eröffnet, "an den für Rechtspraktikanten eingerichteten Übungskursen", also auch jenen für die Richteramtsanwärter (Abs 1), teilzunehmen. Dies erscheint sogar zweckmäßig. Im übrigen wird die Einrichtung derartiger Kurse nicht nur von den personellen und räumlichen, sondern auch von den finanziellen Voraussetzungen abhängen.

Zu den Kostenfolgen des Entwurfs:

Die Aussage im Vorblatt zu den Erläuterungen des Entwurfs, daß durch den Entwurf keine Kosten entstünden, mag insoweit zutreffend erscheinen, als der Entwurf weitgehend den geltenden Rechtsbestand zusammenfassend regelt. Dennoch hätte das mit 31. Dezember 1987 befristete Vorgängergesetz nach Ansicht des RH zum Anlaß genommen werden können, um im Sinne des auch in die österreichische Rechtspraxis Eingang findenden Gedankens der "Gesetze auf Zeit" (in den USA: Sunset Legislation) die Weitergeltung dieser Rechtsmaterie von einer umfassenden Kosten-Wirksamkeitsuntersuchung abhängig zu machen. Nach Meinung des RH sollte einer derartigen Vorgangsweise unabhängig von der Vorschrift des § 14 BHG, die sich auf neue rechtsetzende Maßnahmen erstreckt, angesichts enger werdender Spielräume öffentlicher Haushalte auch in Österreich zunehmend näher getreten werden.

17. September 1987

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Bach*